



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1509-1/40

München,
15. November 2022
Durchwahl: 089 2306-2721
Telefax: 089 2306-1823
Name: Herr Frisch

**Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen
Dienst für die Zeit ab 1. Dezember 2022**

Anlage: Tabelle für die Zeit ab 1. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend werden die Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Dezember 2022 bekanntgegeben.

I. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen

1. Berechnungsgrundlage

In der Kostentabelle der Anlage sind die Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern für die Zeit ab 1. Dezember 2022 auf Grundlage der ab diesem Zeitpunkt geltenden Besoldungstabellen des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2022 vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) berechnet.

Ab 1. Dezember 2022 werden die Bezüge um +2,8 % erhöht. Die monatlichen Bezüge der Anwärter und Anwärterinnen werden anstelle einer linearen Anpassung um den Festbetrag von +50 € angepasst.

2. Geltungsbereich Kostensätze

Die Kostensätze der Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten gelten zur Verwaltungsvereinfachung auch für Beamte und Beamtinnen in technischen Laufbahnen, jedoch nicht für Lehrer und Lehrerinnen.

3. Personaldurchschnittskosten

Der Berechnung liegen folgende Leistungen und Annahmen zugrunde:

3.1.1 Grundgehalt bzw. Anwärtergrundbetrag,

3.1.2 Familienzuschlag der Stufe 2

für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen mit Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz dem Grunde nach für ein Kind zusteht,

3.1.3 Strukturzulage und ggf. weitere Zulagen,

soweit diese nach Art. 33 BayBesG bzw. Art. 107 Abs. 2 Satz 6 BayBesG dem Beamten zusteht und ggf. Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen nach Art. 34 BayBesG,

3.1.4 Sonderzahlung nach Art. 82 ff. BayBesG (jährlich)

in Höhe von 70 % (Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A3 bis A11, Anwärter und Anwärterinnen, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen) bzw. 65 % (übrige Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen) eines monatlichen Grundgehalts einschließlich Strukturzulage (ggf. weiterer Zulagen) sowie 84,29 % des Familienzuschlags zuzüglich eines jährlichen Sonderbetrags für ein Kind von 25,56 € (12 x 2,13 €, Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayBesG) und eines Erhöhungsbetrags für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A3 bis A8, Anwärter, Anwärterinnen und Dienstanfänger, Dienstanfängerinnen von jährlich insgesamt 99,96 € (12 x 8,33 €, Art. 84 Satz 1 BayBesG),

3.1.5 Zuschlag

von 30 % wegen künftiger Versorgungslasten zu den sich aus den Nrn. 3.1.1 bis 3.1.4 ergebenden Beträgen,

3.1.6 durchschnittliche Beihilfen

in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in Höhe von jährlich 3 069 €,

3.1.7 vermögenswirksame Leistungen

Sonstige Sozialleistungen werden nicht berücksichtigt.

Im Einzelfall können besondere Aufwendungen des Dienstherrn und weitere Zulagen bei den Personalkosten hinzugerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen kann davon abgesehen werden, soweit diese

Kosten rund 5 % des in der Personalkostentabelle enthaltenen Betrags nicht überschreiten.

3.2 Personalvollkosten

Die Personalvollkosten setzen sich aus den Personaldurchschnittskosten der Kostentabelle zuzüglich eines Aufschlagsatzes von 30 % für Gemein- und Arbeitsplatzkosten zusammen.

Die pauschalierte Kostenrechnung erfasst allerdings keine Kosten, die eine bestimmte staatliche Leistung im Einzelfall zusätzlich verursacht (z. B. umfangreiche Vervielfältigungen, Einsatz besonderer technischer Geräte, externe Dienstleistungen, wie z. B. Sachverständigengutachten). Diese können im Allgemeinen unmittelbar erfasst werden und sind der jeweiligen Leistung direkt in tatsächlicher Höhe zuzurechnen.

3.3 Personaldurchschnittskosten je Arbeitsstunde

Der Berechnung der Personaldurchschnitts- und Personalvollkosten je Arbeitsstunde liegen die jährlichen Personaldurchschnittskosten (Nrn. 3.1.1 bis 3.1.7) oder Personalvollkosten (Nr. 3.2) und die Zahl der jährlichen Arbeitsstunden zugrunde. Für das Kalenderjahr 2022/2023 wurden bei 365 Kalendertagen unter Berücksichtigung von Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen (§ 5 Abs. 1 und 2 der Arbeitszeitverordnung) 248 Arbeitstage angesetzt. Diese wurden um den jährlichen Erholungsurlaub von 30 Tagen (§ 3 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung) und die durchschnittlichen Krankheitstage der Beschäftigten des Freistaates Bayern nach dem zuletzt veröffentlichten Fehlzeitenbericht 2022 über Fehlzeiten der Beschäftigten des Freistaates Bayern vermindert.

In der Tabelle zu den Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Dezember 2022 ist die Arbeitszeit mit 40 Stunden pro Woche berücksichtigt.

II. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Die in der Anlage ausgewiesenen jährlichen Kosten- und Stundensätze gelten aus Vereinfachungsgründen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst entsprechend. Dies gilt auch für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Maßgebend ist der Kostensatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe, die mit der Entgeltgruppe gemäß Art. 6a des Haushaltsgesetzes 2022 vergleichbar ist.

Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

III. Durchschnittssätze

Soweit eine Zuordnung der Kostensätze zu den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht möglich ist, können bei Kostenberechnungen die Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden.

Grundlage für die Berechnung dieser Durchschnittssätze ist der Anteil der Beamten und Beamtinnen (Stand Oktober 2022) in den jeweils genannten Besoldungsgruppen.

IV. Umsatzsteuer

Die ausgewiesenen Kostensätze der Personaldurchschnitts- und Personalkosten enthalten keine Umsatzsteuer.

V. Geltungsbeginn und Geltungsende

Dieses FMS tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Das FMS vom 9. Dezember 2019, Az. 23 - P 1509 - 1/22, tritt mit Ablauf des 30. November 2022 außer Kraft.

VI. Veröffentlichung im Behördennetz

Dieses Schreiben mit Anlage kann im Behördennetz auf der Seite des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter der Rubrik Staatshaushalt/Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen abgerufen werden.

VII. Künftiger Änderungsbedarf

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden die familienbezogenen Besoldungsbestandteile im Bayerischen Besoldungsgesetz systematisch neu ausgerichtet. Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens ist zunächst abzuwarten. Durch diese Änderungen wird voraussichtlich eine Neuberechnung und Veröffentlichung der Personaldurchschnitts- und Personalkosten für die Zeit ab 1. Januar 2023 notwendig werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Nicole Lang
Ministerialdirigentin

Personaldurchschnitts- und Personalvollkosten ab 1. Dezember 2022

Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen		Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen		Personal- durchschnittskosten		Personalvollkosten	
BesGr.	Stufe	Entgeltgruppe*		Jahr (in Euro)	Stunde (in Euro)	Jahr (in Euro)	Stunde (in Euro)
A3	Endstufe	E2, E2Ü, E1		54.159	33,02	70.407	42,93
A4	Endstufe			56.301	34,33	73.192	44,63
A5	Endstufe	E3	S2	56.828	34,65	73.876	45,05
A6		E5, E4		57.434	35,02	74.664	45,53
A6+Z	Endstufe			59.815	36,47	77.759	47,41
A7	8	E7, E6	S3	60.117	36,66	78.152	47,66
A8	Endstufe	E8	S4	65.609	40,01	85.291	52,01
A9		E9	S8a, S7	67.882	41,19	88.247	53,55
A9+Z	Endstufe			75.816	46,01	98.561	59,81
A10	7	E10	S14-S8b	72.811	44,18	94.654	57,43
A10	Endstufe			77.737	47,17	101.059	61,32
A11	9	E11	S16, S15	82.076	49,80	106.699	64,74
A12	Endstufe	E12	S17	93.035	56,45	120.945	73,39
A13		E13, E13Ü		97.924	58,01	127.302	75,41
A13+Z	Endstufe			107.764	63,84	140.093	82,99
A14	10	E14	S18	107.764	63,84	140.093	82,99
A15	10	E15		120.115	71,16	156.149	92,51
A16	Endstufe	E15Ü		137.115	81,23	178.249	105,60
A16+Z	Endstufe			141.261	83,69	183.639	108,80
Durchschnittswerte							
BesGr A3 bis A5 (ohne Polizei in Ausbildung)				56.282	34,32	73.167	44,61
BesGr A6 bis A8				61.980	37,80	80.574	49,13
BesGr A9 bis A12				77.416	46,97	100.641	61,07
BesGr A13 bis A16+Z				108.176	64,08	140.628	83,31
B2				142.642	84,50	185.435	109,85
B3				150.579	89,21	195.753	115,97
B4				158.893	94,13	206.561	122,37
B5				168.432	99,78	218.961	129,71
B6				177.439	105,12	230.670	136,66
B7				186.201	110,31	242.061	143,40
B8				195.333	115,72	253.933	150,44
B9				206.672	122,44	268.673	159,17
A13	Akad. Rat a.Zeit/Stufe 6			91.301	54,09	118.691	70,32
W1				90.864	53,83	118.123	69,98
W2	2	ohne Leistungsbezüge		115.109	68,19	149.642	88,65
W3	2			134.043	79,41	174.256	103,23
C1 kw	Endstufe			102.340	60,63	133.042	78,82
C2 kw	Endstufe			121.372	71,90	157.784	93,47
C3 kw	Endstufe			134.265	79,54	174.544	103,40
C4 kw	Endstufe			187.836	111,28	244.187	144,66
R1	7			108.907	64,52	141.580	83,88
R2	Endstufe			137.662	81,55	178.961	106,02
Anwärter/Ausbildung							
Eingangssamt in BesGr.							
A6 - A8				23.807	14,52	30.949	18,88
A9 - A11				24.677	14,97	32.080	19,46
A13+Z				28.429	16,84	36.957	21,89
Polizeivollzug							
A5	3			51.735	31,55	67.256	41,02
Dienstanfänger							
60%				14.528	8,86	18.887	11,52
66%				15.875	9,68	20.638	12,58
72%				17.222	10,50	22.389	13,65

* vgl. Art. 6a Haushaltsgesetz 2022